

SUISA macht Musik möglich — Ein neues Leitbild, ein neues Organigramm! Fairness, Engagement und Leidenschaft – diese drei Begriffe umreißen das neue Leitbild der SUISA. Im Zentrum steht das Statement «SUISA macht Musik möglich». Auf dem gleichen Grundsatz basiert auch das neue Organigramm der SUISA.

Irène Philipp Ziebold, COO GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/unternehmen

SUISAinfo

Alle Artikel in
voller Länge auf
SUISAblog.ch

News für SUISA-Mitglieder / März 2019



FOTO: ISTOCK/PIOVESEMPRE

Die Rechtsprechung in der Schweiz und in Europa ist klar: Wenn ein Hotel Radio- oder TV-Programme empfängt und diese in die Zimmer weiterleitet, handelt es sich um eine urheberrechtlich relevante Nutzung.

SPOTLIGHT

Revision Urheberrecht: Der Erfolg führt über den Kompromiss – keine Ausnahme für Hotelzimmer

Die Revision des geltenden Urheberrechtsgesetzes gelangt dieses Jahr in die entscheidende Phase. Nach rund 7-jährigen Vorarbeiten laufen jetzt die parlamentarischen Beratungen. Das revidierte Gesetz könnte per 1.1.2020 in Kraft treten, wenn die eidgenössischen Räte am sorgfältig geschnürten Kompromiss festhalten.

TEXT von Andreas Wegelin

Der lange Weg zu einer kleinen Teilrevision begann vor neun Jahren: 2010 forderte Ständerätin Géraldine Savary vom Bundesrat Lösungen gegen die Nutzung illegaler Online-Angebote. Der Bundesrat antwortete abweisend und fand, die Musikurheber könnten ja einfach mehr Konzerte geben, um die Verluste aus den rückläufigen CD-Verkäufen auszugleichen. Diese Antwort empörte zu Recht die Musikschaffenden, denn nicht alle Komponisten können auch gleichzeitig Interpreten ihrer Werke sein.

Bundesrätin Sommaruga setzte im Sommer 2012 auf die Proteste hin eine Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für eine Gesetzesrevision ein. Die AGUR12 gab im Dezember 2013 ihre Empfehlungen ab. Der Bundesrat arbeitete gestützt auf den Empfehlungen und angereichert mit weite-

ren nicht akzeptierbaren Vorschlägen 2015 einen Vorentwurf aus, welcher in der Vernehmlassung auf breite Kritik stiess. BR Sommaruga sah sich gezwungen, im Herbst 2016 noch einmal die AGUR einzuberufen. Diese AGUR12 II schloss schliesslich im März 2017 einen Kompromiss. Ende 2017 hat der Bundesrat, in weiten Teilen gestützt auf diesen Kompromiss, dem Parlament eine Revisionsvorlage zugeleitet.

Kernpunkte der revidierten Gesetzesvorlage

Die für die Musikurheber wichtigsten Elemente des Kompromisses sind:

- Verpflichtung der Hosting Provider, illegale Inhalte zu entfernen und auch ein weiteres Heraufladen zu verhindern (Art. 39d), Regelung zur Bearbeitung von Personendaten,

um gegen den illegalen Upload von geschützter Musik Strafantrag zu stellen (Art. 77i). Weitergehende Forderungen der Urheber und Produzenten, z. B. den Zugang zu illegalen Angeboten im Internet zu sperren, stiessen auf grossen Widerstand der Konsumenten und der Netzbetreiber und wurden nicht Teil des Kompromisses. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass solche Sperren für den Musikbereich ohnehin um 10 Jahre zu spät kämen. Dank vielfältigen, kostengünstigen und einfach zu nutzenden legalen Angeboten für das Streamen von Musik konnten Tauschbörsen und illegale Angebote in diesem Bereich stark zurückgedrängt werden.

- Auskunftsanspruch der SUISA gegenüber den Nutzern bei Tarifverhandlungen und Beschleunigung des Verfahrens für die Genehmigung von Urheberrechtstarifen (Art. 51 und Art. 74 Abs. 2).
- Erweiterte Kollektivlizenz (Art. 43a): Diese ermöglicht zum Beispiel den einfachen Erwerb einer Lizenz für Veröffentlichungen aus Archiven über die Verwertungsgesellschaften.

Vergütungsanspruch für Video on demand – für die Komponisten unnötig

Darüber hinausgehend hat der Bundesrat vorgeschlagen, auch für die Musik einen Vergütungsanspruch bei Video on demand (VoD) zu schaffen (Art. 13a und 35a). Die Musikschaffenden brauchen diesen Anspruch nicht: Gemäss Art. 10 Abs. 2 sind sie bereits nach geltendem Recht in der Lage, die Nutzung der Werke (hier der Filmmusik) zu erlauben bzw. zu verbieten. Die SUISA hat denn auch mit allen wichtigen Anbietern von VoD-Diensten Lizenzverträge abgeschlossen. Sie braucht dazu keinen neuen gesetzlichen Vergütungsanspruch. Das geltende Gesetz genügt.

Der VoD-Vergütungsanspruch sollte vor allem den Schweizer Filmschaffenden helfen, eine angemessene Entschädigung zu bekommen, wenn Filme auf den neuen Plattformen wie Netflix abgerufen werden. Damit würde der sogenannte «Value gap», der Wertschöpfungsverlust, etwas kleiner, welcher die Filmschaffenden erleiden, weil sie weder an den direkten Erlösen aus «pay per view» noch an den indirekten Erlösen der Plattformen aus Werbeertrag und Verkauf von Nutzungsdaten partizipieren. Anders als bei den weltweit in Verwertungsgesellschaften gut organisierten Komponisten der Filmmusik ist die Verhandlungsmacht der Schweizer Filmschaffenden klein und sie sind deshalb angewiesen auf diesen neuen Vergütungsanspruch.

Der Bundesrat hat entgegen den Empfehlungen der AGUR12 II diesen Anspruch auch auf die Musikurheber ausgedehnt, welche wie erwähnt, dieser gesetzlichen Sonderstellung nicht bedürfen. Der Nationalrat →

→ ist in der Detailberatung des Gesetzes im Dezember 2018 leider unserer Argumentation nicht gefolgt und hat keine Ausnahme für die Musikurheber beschlossen. Die Hoffnung liegt nun auf dem Ständerat, welcher sich voraussichtlich in der Märzsession mit dem Thema beschäftigen wird.

Neue Ausnahme von der Vergütungspflicht für Radio- und TV-Empfang im Hotelzimmer?

Quasi über die Hintertür hat der Nationalrat im Dezember 2018 beschlossen, eine parlamentarische Initiative des Walliser FDP-Abgeordneten Nantermod Folge zu leisten und mit einer Ergänzung im Art. 19 Abs. 1 Bst. d im URG eine neue Ausnahme zu beschliessen, wonach die Weiterleitung von Radio- und TV-Programmen, aber auch von Musik- oder Videokanälen auf Abruf im Hotelzimmer, in vermieteten Ferienwohnungen, in Spitalzimmern und Gefängniszellen urheberrechtsfrei ist. Damit würden die Urheber gegenüber der heutigen Rechtslage schlechter gestellt und die Gesetzesrevision würde weitgehend zu Ungunsten der Urheber ausfallen.

Worum geht es? Falls ein Hotel Radio- oder TV-Programme empfängt und diese in die Zimmer weiterleitet, handelt es sich um eine Weiterverbreitung gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. e URG. Das hat das Bundesgericht 2017 entschieden. Die Anbieter des TV- oder Audioabspielgeräts im Zimmer sind die Hoteliers, die Vermieter von Ferienwohnungen oder die Spitalbetreiber. Alle verfolgen damit einen Gewinnzweck. Es handelt sich also nicht um eine private Nutzung. Die Rechtsprechung in der Schweiz und in Europa ist klar: Es handelt sich um eine urheberrechtlich relevante Nutzung.

Die Entscheide stützen sich auf die «Berliner Übereinkunft», den wichtigsten Staatsvertrag im Urheberrecht, und andere internationale Abkommen wie den WCT und den WPPT. Die Schweiz darf diese Staatsverträge nicht missachten. Wir würden damit das Risiko von Sanktionen eingehen, weil die Verpflichtungen aus der Berliner Übereinkunft auch in der WTO-Vereinbarung zum Schutz des geistigen Eigentums (TRIPS) verankert sind. Falls diese neue Ausnahme wirklich ins Gesetz aufgenommen würde, könnten deshalb nur die Werke von Schweizer Urhebern darunter fallen, um die Sanktionen zu vermeiden – eine sicher nicht akzeptierbare Ungleichbehandlung.

Was kostet es die Hotels heute? Berechnungsparameter ist die Fläche, auf welcher die TV-/Audionutzung stattfindet. Bis 1000 m² beträgt der monatliche Lizenzbetrag Fr. 38.–. Hotels bis zu 50 Zimmern à 20 m² bezahlen somit weniger als Fr. 1.– pro Zimmer pro Mo-

nat. Bei grösseren Flächen kostet es wenig mehr. Für 100 Zimmer zahlt der Betrieb Fr. 91.80, also immer noch weniger als Fr. 1.– pro Zimmer pro Monat. Die Kosten sind also bescheiden. Gesamthaft würden jedoch in den heutigen Umständen den Urhebern und anderen Rechteinhabern jährlich rund 1 Mio. Franken entgehen.

Für sein Hotelangebot bezahlt der Hotelier bei seinen Lieferanten für weitere Dienstleistungen. Das reicht vom Strom über die Reinigung bis zur Seife im Badezimmer. Alle diese Dienstleister liefern oder arbeiten nicht gratis, sondern sind Teil der Versorgungskette für Hotels. Der Hotelier verfolgt mit seinem Angebot einen Gewinnzweck, die Unterhaltungsmöglichkeiten tragen zum Zimmerpreis und somit zur Wertschöpfung des Hotels bei. Warum soll der Hotelier die Urheber von Musik und Film nicht bezahlen müssen, wenn er dieses Angebot seinen Gästen bietet? Diese Ausnahme der Hotelzimmer von der urheberrechtlichen Vergütungspflicht würde die Urheber und anderen Rechteinhaber im Vergleich zu den übrigen Lieferanten diskriminieren. Die Konsumenten hätten davon nichts, denn kein Hotelzimmer würde günstiger, wenn diese bescheidenen Kosten für die Urheberrechte wegfallen würden.

Der Kompromiss und die Gesetzesrevision sind in Gefahr

Wie erwähnt haben die AGUR12 II und der Bundesrat eine Kompromissvorlage für die Revision des Urheberrechts geschnürt, welche jetzt auf der Zielgeraden ist. Wird das Parlament mit der Ausnahme der Hotelzimmer die Situation für die Urheber wesentlich verschlechtern, fühlen sich die Urheber nicht mehr ernst genommen und dürften ihrerseits weitere Forderungen an diese Gesetzesrevision stellen. Damit riskiert man, dass es am Ende kein neues Gesetz gibt und die bald 9-jährigen Revisionsarbeiten am Schluss im Sande verlaufen.

Die Musikurheber würden wohl auch mit dem geltenden Gesetz am Ende besser fahren, wenn man ihnen mit der Revision noch die Berechtigung entzieht, bei den Hotels die Weiterleitung ihrer Werke in die Zimmer zu erlauben und dafür entschädigt zu werden.

Es bleibt deshalb für uns wichtig, in den kommenden Monaten für das gut geschnürte Kompromisspaket einzutreten und den Räten klarzumachen, dass zulasten der Urheber keine weiteren Änderungen vorgenommen werden dürfen.

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/spotlight

Änderungen bei der Verteilung der Einnahmen aus Nutzungen im Radio



FOTO: SHUTTERSTOCK/T.DALLAS

Die Regeln für die Verteilung der Einnahmen aus Nutzungen im Radio wurden geändert.

Die Einstufungen bei den Radiosendern sind angepasst worden. Für die Stufe D (Tonsignete, Jingles, Hintergrundmusik etc.) wird ab Verteilung 2019 ein Faktor von 0,25 und für die Stufe E (übrige Musik) ein Faktor von 1,5 angewendet. Zudem erfolgt die Abrechnung nach Sekunden anstelle von Minuten.

TEXT von Irène Philipp Ziebold

Im Jahr 2015 wurden die Faktoren für die Verteilung der Einnahmen aus Fernsehsendungen geändert. Nun werden auch die Einstufungen bei den Radiosendungen angepasst. Die Regelungen sind im SUISA-Verteilungsreglement in den Ziffern 3,2 und 3,3 festgehalten.

Bei der Neuregelung stand ein wichtiger Grundsatz im Mittelpunkt: Die Einstufungen im Radio haben sowohl in sich angemessen zu sein wie auch in einem adäquaten Verhältnis zu der bestehenden Regelung im Fernsehen zu stehen.

Konkret sieht die Umsetzung dieser Ziele folgendermassen aus: Erstens basiert nun auch beim Radio die Abrechnung auf Sekunden. Zweitens wird auch beim Radio bei der Stufe D die Degression abgeschafft und ein Einheitsfaktor von 0,25 gesetzt. Und drittens wird die Stufe E (übrige Musik) in ein angemessenes Verhältnis zur Stufe D gebracht, indem ein Faktor 1,5 festgelegt wird.

Im Folgenden werden die wichtigsten Überlegungen und Argumente zu jedem Punkt einzeln kurz aufgeführt.

Sekundenabrechnung

Eine Abrechnung in Sekunden ermöglicht eine genauere, der effektiven Nutzung ent-

sprechende Verteilung. Eine solche ist dank dem Monitoringsystem Echolon nun ohne Mehraufwand möglich. Die Ermittlung der Zeitdauer für den Werkertrag kann somit beim Fernsehen und Radio gleichermassen gehandhabt werden.

Einstufung D (Tonsignete, Jingles, Hintergrundmusik etc.)

Bei den Radiosendern kommt bis anhin bei der Stufe D eine Degression zur Anwendung, während bei den Fernsehsendern diese bereits abgeschafft wurde. Die aktuellen drei Stufen (1, 0,5 und 0,05) unterliegen einer gewissen Willkür und führen zu unangemessenen Ergebnissen. Dies gilt insbesondere bei der Stufe 0,05 für erfolgreiche Produktionen mit über 52 Sendungen pro Verteilungsperiode. Das heisst: Die betroffenen Bezugsberechtigten erhalten im Verhältnis zu den anderen Degressionsstufen zu wenig. Mit einem Einheitsfaktor von 0,25 wurde nun ein Faktor gewählt, welcher der Nutzungsart der Musik in der Einstufung D angemessen ist, das heisst, im richtigen Verhältnis zu den anderen Einstufungen steht. Es handelt sich dabei um den gleichen Faktor wie beim Fernsehen.

Einstufung E (übrige Musik)

Mit der Einführung des neuen Einheitsfaktors 0,25 in der Stufe D und im Hinblick auf die Einstufungen im Fernsehen steht der bisherige Faktor 1 für übrige Musik nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu den anderen Faktoren. Mit dem neuen Faktor von 1,5 wurde dies korrigiert. Dieser Faktor steht sowohl in Bezug auf die Einstufung bei den Fernsehsendungen («Konzerte»: Faktor 2, «Musik in Filmen»: Faktor 1 und «Tonsignete, Jingles, Hintergrundmusik etc.»: Faktor 0,25) als auch in Bezug auf die Einstufungen in Radiosendungen (Stufe D: neu nun 0,25) in einem angemessenen Verhältnis.

Weitere Informationen:

www.suisa.ch/verteilungsreglement

Abrechnungstermine 2019

Die SUISA-Abrechnungstermine des Jahres 2019 sind auf der Website der SUISA zusammen mit Erläuterungen zur Abrechnung abrufbar unter:

www.suisa.ch/abrechnungstermine

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/gut-zu-wissen

Festival Archip-elles – Frauenpower

Das Genfer Festival für zeitgenössisches Musikschaffen hat sich für die Ausgabe 2019 der Musik aus der Feder von Frauen verschrieben. Archip-elles bietet Werke von Komponistinnen unterschiedlicher Generationen, Herkunft und Ästhetik. Das Konzertprogramm des diesjährigen Festivals Archip-elles wird ergänzt mit Installationen, Round Tables und Workshops.

Am Freitag, 5. April 2019, organisiert das Festival in Zusammenarbeit mit der SUISA am Morgen einen Workshop zum Thema Urheberrecht für die Studenten von der «Haute école de musique Genève», des «Conservatoire populaire de musique» und der Teilnehmer der beiden Akademien

«Académie Archipel» und «Composer's Next Generation (Ensemble Vortex)».

Weiter laden das Festival Archipel und die SUISA die Mitglieder der SUISA herzlich ein, am 5. April 2019 den Abend am Festival zu verbringen. Die Teilnahme ist für angemeldete SUISA-Mitglieder kostenlos. Gerne nehmen wir Anmeldungen bis spätestens am 31. März 2019 per E-Mail an diese Adresse entgegen: kommunikation@suisa.ch. Das detaillierte Abendprogramm, zu dem die SUISA-Mitglieder eingeladen sind, findet sich im Artikel auf dem SUISAblog. (eri)

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/vermishtes

SUISA-Informatik unter neuer Leitung

Zur Sicherstellung einer umsichtigen und kompetenten Führung der Informatik der SUISA hat der Vorstand den bisherigen Leiter der Abteilung Applikationsentwicklung, Jürg Ziebold (auf dem nebenstehenden Foto in der Mitte), per 1. Januar neu zum Gesamtleiter der SUISA-Informatik und Dieter Wijngaards (auf dem Foto links) zum neuen Leiter Applikationsentwicklung ernannt.

Die SUISA-Informatik umfasst weiterhin zwei Abteilungen, Applikationsentwicklung und Systemtechnik. Jürg Ziebold direkt unterstellt sind die beiden Abteilungsleiter Dieter Wijngaards (Applikationsentwicklung) und Hansruedi Jung (Systemtechnik, auf dem Foto rechts) und



FOTO: SIBYLLE ROTH

ein Team von Businessanalysten. Während Hansruedi Jung bereits seit 2006 die Abteilung Systemtechnik leitet, stösst Dieter Wijngaards per 1. April 2019 neu zum SUISA-Informatikteam. (aw)

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/unternehmen

Die Bearbeitung geschützter Werke

Musikalische Werke, die urheberrechtlich frei sind, können ohne Weiteres bearbeitet werden. Wenn ein Werk jedoch noch geschützt ist, das heisst, dessen Urheber noch nicht mehr als 70 Jahre tot sind, muss der Rechteinhaber die Bearbeitung bewilligen. Doch wie erhält man eine solche Bearbeitungserlaubnis und welche Punkte müssen darin geregelt sein, damit eine Bearbeitung bei der SUIISA angemeldet werden kann?

TEXT von Claudia Kempf und Michael Wohlgemuth

Ein Urheber hat das Recht darüber zu entscheiden, ob sein Werk bearbeitet und somit auf Basis des Originalwerks ein «Werk zweiter Hand» bzw. eine «Bearbeitung» geschaffen werden darf. Dieses Recht wird durch den Wahrnehmungsvertrag nicht an die SUIISA übertragen sondern verbleibt beim Urheber. Möchte jemand ein Werk bearbeiten, so muss er sich an den Urheber wenden und bei ihm direkt die Erlaubnis für die Bearbeitung einholen.

In der Regel räumt der Urheber aber oft einem Verlag mittels eines Verlagsvertrags das Bearbeitungsrecht ein. Der Verleger darf auf dieser Basis einem Dritten erlauben, das Werk zu bearbeiten, oder einen Dritten damit beauftragen, neue Versionen eines Werks zu erstellen. In einem Verlagsvertrag sollte geregelt werden, ob der Verleger in gewissen Fällen eigenständig Bearbeitungen erlauben bzw. in Auftrag geben darf oder er immer Rücksprache mit dem Urheber nehmen muss. Sofern ein Werk also verlegt ist, ist der Ansprechpartner für die Bearbeitungserlaubnis der Verlag.

Bei international erfolgreichem Repertoire kann das Einholen einer Bearbeitungserlaubnis langwierig sein und ist nicht immer von Erfolg gekrönt. Gewisse Rechteinhaber begrüssen es, wenn ihre Werke bearbeitet und so weiterverbreitet werden. Andere Rechteinhaber werten die sogenannte «Werkintegrität» höher und verweigern nahezu jegliche Bearbeitungen. Für die Rechtklärung ist in jedem Fall genügend Zeit im Vorfeld einer Bearbeitung einzuberechnen.

Wichtig

Wurden bereits viele Anfragen an den Urheber oder Verlag gestartet und blieben diese unbeantwortet, kann nicht einfach davon ausgegangen werden, dass ein Werk im Sinne einer «stillschweigenden Einwilligung» bearbeitet werden darf, nur weil man sich um die Bearbeitungserlaubnis «bemüht» hat. Grundsätzlich gilt: Die Bearbeitung eines Werks ohne eine Bearbeitungserlaubnis stellt eine Urheberrechtsverletzung dar und kann zivil- sowie strafrechtliche Konsequenzen mit sich ziehen.

Selbst wenn eine Bearbeitungserlaubnis vorliegt, kann der Bearbeiter nicht in jedem Fall komplett frei über das Werk verfügen. Eine Bearbeitungserlaubnis kann nämlich auch nur für eine bestimmte Art von Bearbeitung erteilt werden (bspw. Übersetzung eines Songtextes in eine andere Sprache, Kürzung des Werks, Remix, Neuinstrumentierung etc.). Darüber hinaus kann sich ein Urheber



Für die Bearbeitung eines geschützten Werkes, dessen Urheber noch nicht länger als 70 Jahre tot sind, muss bei den Rechteinhabern die Erlaubnis eingeholt werden.

von Gesetzes wegen immer gegen die «Entstellung» eines Werks wehren, auch wenn er eine Bearbeitungserlaubnis erteilt hat. In diesen (oftmals schwierig zu beurteilenden) Fällen liegt eine Verletzung des «Urheberpersönlichkeitsrechts» vor.

Wesentliche Punkte einer Bearbeitungserlaubnis

Wenn ein Urheber oder Verlag einer Bearbeitung zustimmt, sollte diese Zustimmung, diese Bearbeitungserlaubnis oder Bearbeitungsgenehmigung schriftlich in einem kurzen Vertrag festgehalten werden. Folgende Punkte sollten darin geregelt werden:

- Name und Adresse der Vertragspartner (evtl. Künstlernamen)
- Einräumung der Bearbeitungserlaubnis: Das Werk, das bearbeitet werden darf, muss zwingend genannt sein. Weiter sollte festgehalten werden, inwieweit dieses Werk musikalisch oder textlich bearbeitet werden darf. Zudem ist zu regeln, ob und wie das neu geschaffene Werk bei der SUIISA als Bearbeitung angemeldet werden kann.

Gut zu wissen

Die Registrierung eines Werks als Bearbeitung macht nur Sinn, wenn bereits das Originalwerk bei der SUIISA angemeldet wurde und beide Werke (Originalwerk & Bearbeitung) nebeneinander (und unabhängig) voneinander genutzt werden sollen. Oftmals werden im Rahmen eines Songwritingprozesses «Bearbeiteranteile» an Mitmusiker vergeben, obwohl noch kein Originalwerk besteht, welches separat genutzt werden soll. Damit keine Missverständnisse entstehen, ist es in diesen Fällen empfehlenswert, die Mitmusiker als Mitkomponisten anstatt als Bearbeiter zu beteiligen.

- Beteiligung: Das SUIISA-Verteilungsreglement weist dem Bearbeiter bei unverlegten Werken ohne Text 20% zu, bei verlegten Werken ohne Text 16,67%. Bei Werken mit Text wird der Bearbeiter mit 15% (unverlegtes Werk) respektive 11,67% (verlegtes Werk) beteiligt. Der Anteil des Bearbeiters ist grundsätzlich frei festlegbar. Branchen-

üblich sind Beteiligungen, die zwischen 0 und 25% liegen. Eine Ausnahme macht das Verteilungsreglement der SUIISA jedoch bei einer Bearbeitungserlaubnis, welche durch einen Verlag erteilt wird: In solchen Fällen darf der Anteil des Bearbeiters nicht höher sein als die reglementarischen Schlüssel. Damit soll verhindert werden, dass die Originalrechteinhaber übermässig geschmälert werden können. Ebenfalls kann ein Rechteinhaber die Bearbeitung erlauben, ohne den Bearbeiter am Werkertrag zu beteiligen.

- Inverlagnahme der Bearbeitung: Bei der Bearbeitung eines bereits verlegten Werks ist es sinnvoll, in der Bearbeitungserlaubnis festzulegen, ob die Bearbeitung wiederum beim Originalverlag verlegt werden muss (damit der Verlag die Kontrolle der Verlagsrechte bei sich behält). In der Regel wird der Originalverlag darauf bestehen. In diesem Fall ist der zusätzliche Abschluss eines Verlagsvertrages zwischen Originalverlag und Bearbeiter empfehlenswert.
- Gewährleistung der Rechte: Der Rechteinhaber muss gewährleisten, dass er über die entsprechenden Rechte verfügt, diese Bearbeitungserlaubnis zu erteilen.
- Ort, Datum, Unterschrift des Rechteinhabers
- Rechtswahl und Gerichtsstand

Der Sonderfall «Subbearbeitung»

Mit dem Subverlagsvertrag wird häufig auch das Bearbeitungsrecht vom Originalverlag an den Subverleger weitergegeben. Der Subverleger ist somit berechtigt, Bearbeitungen zu erlauben bzw. in Auftrag zu geben. In diesen Fällen wird der Bearbeiter als «Subbearbeiter» oder im Falle eines neuen Textes, z.B. in einer anderen Sprache, als «Subtextautor» registriert. Das SUIISA-Verteilungsreglement sieht auch hier vor, dass die Anteile der Subbearbeiter nicht höher sein dürfen als die reglementarischen Schlüssel.

Wie ist eine Bearbeitung bei der SUIISA zu melden?

Bei der Anmeldung einer Bearbeitung eines noch geschützten Werks ist zwingend die Bearbeitungserlaubnis beizulegen oder – via

Online-Anmeldung – hochzuladen. Der Bearbeiter erhält nur Anteile am Werkertrag, wenn die Bearbeitungserlaubnis Aufschluss darüber gibt, dass der Bearbeiter zu beteiligen ist. Wird kein spezifischer Prozentsatz erwähnt, erhält der Bearbeiter die im Verteilungsreglement festgehaltenen Anteile. Fehlt der Hinweis auf die Beteiligung, erfasst die SUIISA den Namen des Bearbeiters bei der Originalversion mit dem Vermerk, dass eine bewilligte Bearbeitung existiert, der Bearbeiter jedoch keine Beteiligung erhält. In diesem Fall erhält der Bearbeiter keine Anteile.

Wenn Verlage neue Versionen von Werken anmelden, die bei ihnen im Originalverlag sind, verzichtet die SUIISA auf die Bearbeitungserlaubnis, da der Verlag das Bearbeitungsrecht direkt mit seinen Urhebern klären muss. Dasselbe gilt für Subbearbeitungen.

Zusammenfassung

Um geschützte Werke zu bearbeiten, braucht es immer eine Bearbeitungserlaubnis des Rechteinhabers – je nach Situation ist diese Erlaubnis beim Urheber, bei dessen Erben oder beim zuständigen Verlag einzuholen. Die Bearbeitungserlaubnis ist die Voraussetzung dafür, dass eine Bearbeitung eines noch geschützten Werks bei der SUIISA angemeldet werden kann.

Die SUIISA unterstützt ihre Mitglieder beim Ausfindigmachen der zuständigen Rechteinhaber. Bei verlegten Werken gibt sie Auskunft über den Verlag und teilt dessen Anschrift mit, damit direkt mit dem Verlag Kontakt aufgenommen werden kann. Bei unverlegten Werken leitet sie die Bearbeitungsanfragen an die Urheber oder der Erben weiter. Anfragen sind zu richten an:

publisher@suisa.ch

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/gut-zu-wissen

M4music: Hit the World – so arbeiten internationale Hit-Komponistinnen



FOTOS: J. CARRON, C. KÖSTLIN



KT Gorique (links) und Valeska Steiner (rechts) sprechen am Panel «Hit the World» über Songwriting.

Haben Sie sich schon gefragt, wie Hits entstehen? Wie es zu einem Song kommt, der generationenübergreifend die Füsse zum Wippen bringt? Die SUIISA geht diesen Fragen nach und organisiert dazu am M4music 2019 ein Panel und einen Vortrag.

Es gibt Songwriterinnen und Songwriter, die ihre Songs alleine schreiben, andere wiederum schreiben in Teams. Manchmal schreiben sie für sich selber, manchmal für Interpreten aus ganz unterschiedlichen Musikrichtungen. Wie gehen sie dabei vor? Haben Songwriterinnen ein Gespür, ob etwas ein Hit wird?

SUIISA-Panel Hit the World

Die SUIISA organisiert am Freitag, 15. März 2019, am M4music Festival eine Expertinnenrunde, die genau auf diese Fragen eingehen wird. Dazu hat die SUIISA vier Songwri-

terinnen eingeladen, die bereits international und national Erfolge im Pop- und Urbanbereich gefeiert haben.

Valeska Steiner, KT Gorique, Laurell Barker und Shelly Peiken gehen während einer Stunde auf Fragen rund um das Schreiben von erfolgreichen Songs ein und tauschen sich aus, wie sie beim Komponieren ihrer Songs vorgehen.

Keynote Talk Shelly Peiken

Die amerikanische Songwriterin Shelly Peiken geht während ihres Vortrags der Frage nach, wie man sich mit dem Schreiben von Popsongs eine Existenz aufbauen kann. Peiken weiss, wovon sie spricht, denn sie ist seit Jahrzehnten erfolgreich im Musikbusiness tätig. (eri)

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/vermischtes

UNTERNEHMEN



FOTO: ANNE BICHSEL / LABEL SUISSE

Die Neuenburger Reggae-Band Moonraisers im September 2018 auf der Hauptbühne des von der SUIISA mitunterstützten Festivals Label Suisse in Lausanne. Bei den Einnahmen aus Aufführungsrechten, wozu unter anderem Konzerte gehören, erwartet die SUIISA im Geschäftsjahr 2019 eine Steigerung.

Einnahmen aus Aufführungsrechten sollen 2019 steigen

Bei den Sitzungen des Vorstands der SUIISA im Dezember liegt der Fokus jeweils auf den Zahlen des Folgejahres. Budget, Stellenplan und Kostenabzüge für das Geschäftsjahr 2019 standen im Mittelpunkt.

BERICHT aus dem Vorstand von Dora Zeller

Im Budget der SUIISA für 2019 ist ein Anstieg der Einnahmen aus der Verwertung von Urheberrechten in der Schweiz und Liechtenstein vorgesehen, vor allem dank den Einnahmen aus Aufführungsrechten (mehr Veranstaltungen, höhere Eintrittspreise). Der Rückgang bei den Vervielfältigungsrechten wird

sich fortsetzen. Bei den Vergütungsansprüchen wird mit einem Zuwachs gerechnet, ebenso bei den Einnahmen aus Online-Nutzungen. Die Auslandeinnahmen sind analog 2018 veranschlagt, die Nebeneinnahmen sind höher budgetiert.

Für das Geschäftsjahr 2019 ist ein Gesamtumsatz von Fr. 166,5 Mio. budgetiert (2018: 152 Mio.). Der Aufwand dürfte sich von Fr. 29,5 Mio. im Vorjahr auf Fr. 32,5 Mio. erhöhen. Zum Mehraufwand tragen der höhere Personalaufwand für das Inkasso des Tarifs GT 3a (Hintergrundunterhaltung) und zusätzliche Stellen in der Informatikabteilung bei.

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/unternehmen

Michel Legrand: ein Leben für die Musik

Michel Legrand ist am 26. Januar 2019 im Alter von 86 Jahren gestorben. In seiner 60-jährigen Karriere erlangte der Komponist Weltruhm. Der Meister mit dem feurigen Temperament lebte in strengem Rhythmus.

NACHRUF von Bertrand Liechi, Mitglied des SUIISA-Vorstands

Er wurde 1932 im Pariser Quartier Menilmontant in eine Musikerfamilie geboren: Sein Vater, Raymond Legrand, war Komponist und Orchesterleiter, und der Orchesterdirigent Jacques Hélian (Der Mikaëlian) war sein Onkel. Am Konservatorium studierte Legrand Klavier, Trompete und Komposition in der Klasse von Nadia Boulanger. Er entdeckte seine Leidenschaft für Jazz und nahm 1958 ein Album in New York auf, was ihn mit den Jazzgrössen Chet Baker, Miles Davis und John Coltrane zusammenführte. Zu jener Zeit eroberte die Nouvelle Vague des französischen Films die Leinwände: Legrand arbeitete mit Jean-Luc Godard, Claude Chabrol, Jean Paul Rappeneau. In den 1960er-Jahren begegnete Michel Legrand auch Jacques Demy, mit dem er sich für neun Filme zusamm tat, darunter «Les



FOTO: REGIS DUVIGNAU/REUTERS

Michel Legrand, hier in einer Aufnahme vom Mai 2017, war SUIISA-Mitglied seit 1998.

Parapluies de Cherbourg», «Les Demoiselles de Rochefort» und «Peau d'Âne». Michel Legrands Weg führte ihn anschliessend nach Hollywood, wo er drei Oscars erhielt. Ich hatte das Privileg, im März 2018 für Netflix mit der Supervision seiner Komposition für den letzten – unveröffentlichten – Film von Orson Wells, «The Other Side of the Wind», betraut zu werden. Dazu eine kleine Anekdote: Die Erben des amerikanischen Cineasten hatten in einem Notizbuch zum unvollendeten Film eine Bemerkung entdeckt – einem Befehl aus dem Jenseits gleich: «Michel Legrand anrufen!» Nach 20-jähriger Zusammenarbeit mit Michel Legrand wird er mir als Gigant der Musik und als genialer Komponist, Jazzer und Dirigent in Erinnerung bleiben!

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/mitglieder

FONDATION SUISA

Neue Perspektiven dank IKF-Präsenz



FOTO: MARCEL KAUFMANN

Mich Gerber beim Showcase an der IKF 2019.

Unter der Affiche «Swiss Music» präsentieren die FONDATION SUISA und Pro Helvetia erstmals einen Gemeinschaftsstand an der 31. Internationalen Kulturbörse in Freiburg im Breisgau. Die Bilanz fällt positiv aus. Dank unserem Gemeinschaftsstand war es Musikschaffenden und Agenturen möglich, sich einem breiten Publikum zu präsentieren, ohne einen eigenen mit hohen Kosten verbundenen Stand zu mieten und so die IKF als Austauschplattform, Marktplatz und Ort der Weiterentwicklung optimal zu nutzen. Gerade die Tatsache, dass die IKF keine reine Musikmesse ist, wurde von vielen positiv als potenzielles Neuland gewertet. Mit Showcases von Mich Gerber, Gina Été, dem Postharmonic Orchestra, Moes Anthill, Bruno Bieri und Park Stickney zeigte sich das breite Spektrum an aussergewöhnlichen Protagonisten auch live auf der Bühne.

Die IKF als wichtigster Treffpunkt für kleinere und mittlere Bühnenproduktionen im deutschsprachigen Raum wird in Zukunft auch Schweizer Musikerinnen und Musikern neue Möglichkeiten eröffnen. (urs)

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/fondation-suisa

VERMISCHTES

Electron Festival: Runder Tisch

Runder Tisch, organisiert von der SUIISA und dem Festival der elektronischen Musik in Genf am Samstag, 4. Mai 2019: Ein Ziel der Gesprächsrunde ist es, den lokalen Produzentinnen und Produzenten aufzuweisen, welche Mittel und Wege ihnen zur Verfügung stehen, um sie bei ihrer beruflichen Karriere zu unterstützen. (eri)

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/vermischtes

IMPRESSUM

Herausgeberin SUIISA, Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

Redaktionsleitung Manu Leuenberger (lem)
Redaktionelle Mitarbeit Bertrand Liechi, Irène Philipp Ziebold (ip), Andreas Wegelin (aw), Erika Weibel (eri), Claudia Kempf (ck), Michael Wohlgemuth (mw), Dora Zeller (dz), Urs Schnell (urs)
Übersetzungen Supertext AG

Design www.crafft.ch
Druck Schellenberg Druck AG, Pfäffikon
Auflage 9500 Ex.

